



RATHAUS-NACHRICHTEN

AUS DER VERWALTUNG DER STADT WIEN / BEILAGE DES NSG.-WIEN

Herausgegeben vom Gaupresseamt in Verbindung mit dem Hauptverwaltungs- u. Organisationsamt der Stadt Wien

Verantwortlich für den Gesamtinhalt: Gauamtsleiter Helmuth Petersen.
Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Mücke i. W. / Wien, I., Rathaus / Fernruf A 28-500, Klappen 002, 263, 069

Wien, 26. August 1941

Neuer Amtsleiter der Hauptabteilung II.

=====

Bürgermeister Ph.W. Jung hat Pg. Dr. Herbert Glaser zum Amtsleiter der Hauptabteilung II, städtische Unternehmungen und wirtschaftliche Angelegenheiten, bestellt.

Der Hauptabteilung II unterstehen eine Reihe wichtiger Abteilungen der Gemeindeverwaltung, wie die Abteilung II/1, der auch sämtliche städtischen Unternehmungen und eine Anzahl gemischtwirtschaftlicher Betriebe angegliedert sind, die Abteilung II/2, Verwaltung des Marktwesens, die Abteilung II/3, Wirtschaftsförderungsstelle, die Abteilung II/4, Hafenverwaltung, die Abteilung II/5, Verwaltung des Veterinärwesens, die Abteilung II/6, Beschaffungswesen und schließlich die Abteilung II/7, Landeskulturangelegenheiten.

Mit Dr. Herbert Glaser ist ein altverdienter Parteigenosse (Gauhauptstellenleiter) zur Amtsleitung der Hauptabteilung II, städtische Unternehmungen und wirtschaftliche Angelegenheiten, berufen worden.

oooOooo

Die öffentliche Sportpflege.
=====

Nach der Verordnung über die staatliche Sportaufsicht vom 20. Juni 1940 umfaßt die öffentliche Sportpflege die Förderung des deutschen Sports insbesondere durch die Bereitstellung von Zuschüssen, durch die Überlassung von Grundstücken, die Gewährung der gesetzlich zulässigen Steuervergünstigungen und ähnliche Unterstützungsmaßnahmen. Die Aufgaben der öffentlichen Sportpflege sind sehr zahlreich und betreffen die Förderung und Pflege jeder Art von Sport durch die Öffentlichkeit. Hier handelt es sich um eine allgemeine Betreuung des deutschen Sports und eine besondere Sportförderung, worunter beispielsweise die Bereitstellung von Zuschüssen für die verschiedensten Sportzwecke und ihre sachgemäße Verteilung, die Erhaltung von vorhandenen Sportstätten und die Förderung des Baues neuer Übungsstätten, schließlich die Gewährung von Steuervergünstigungen für sporttreibende Verbände zu verstehen ist. Bezüglich der Steuervergünstigungen muß aber darauf hingewiesen werden, daß in den verschiedensten Steuergesetzen Begünstigungen von Gemeinschaften vorgesehen sind, die nicht einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, der über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht. Diese Steuervergünstigungen sind bei den zuständigen Steuerbehörden in Anspruch zu nehmen.

oooOooo

Agnesbrünnl am Hermannskogel.
=====

Durch Jahrzehnte war eine der merkwürdigsten Stätten der Volksüberlieferung im Weichbilde von Wien unbeachtet der Verwahrlosung und dem Verfall preisgegeben. Nur ältere Leute entsannen sich des Agnes- oder Jungfernbrünnl am Hermannskogel als einer alten Stätte volkstümlichen Brauchtums, an die sich freilich im Lauf der Zeit auch mancher wenig erfreulicher Aberglaube geheftet hat. Kaum jemand wußte noch, daß sich über der Quelle ein mächtiger Baum erhoben hatte und daß die mit dieser Stätte verbundenen Sagen sehr alte und weit verbreitete Volksüberlieferungen wiedergeben.

Trotz der Kriegszeit hat das Kulturamt der Stadt Wien im Bewußtsein seiner Aufgabe zur Pflege des Volkstums und seiner Werte

das Agnesbrünnl in seine Obhut genommen, den versumpften Platz säubern und die Quelle neu fassen lassen. Ruhebänke wurden aufgestellt und eine geschmackvolle Tafel zeigt in stilisierter Zeichnung den ursprünglichen Zustand der Quelle. Eine Inschrift gibt in gedrängter Form die sagengeschichtlich bedeutsamste der mit dem Agnesbrünnl verknüpften Sagen wieder.

ooo0ooo

Lainzer Tiergarten unter Naturschutz.
=====

In dem am 23. August 1941 erschienenen 35. Stück des Verordnungs- und Amtsblattes für den Reichsgau Wien wird unter anderem eine Verordnung des Reichsstatthalters in Wien als höhere Naturschutzbehörde hinsichtlich des "Lainzer Tiergartens" verlautbart.

Durch diese Verordnung wird der im 25. Bezirk der Stadt Wien liegende "Lainzer Tiergärten" in dem in § 2, Absatz 1, näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

ooo0ooo